

Härtefallrichtlinie für Studierende in den auslaufenden Diplomstudiengängen
gemäß Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in aufgehobenen
Diplomstudiengängen der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 25. Juli 2012 in der Fassung
vom 26. Juni 2013

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 3. Juli 2013 gemäß § 108 Abs. 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), die vom Akademischen Senat der Technischen Universität Hamburg-Harburg auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG am 26. Juni 2013 beschlossene Härtefallrichtlinie zur Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in aufgehobenen Diplomstudiengängen der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 25. Juli 2012 in der Fassung vom 26. Juni 2013 genehmigt.

1. Studierende, die das doppelte der Regelstudienzeit noch nicht überschritten haben, können im Rahmen eines Anhörungsverfahrens geltend machen, dass sie aufgrund außergewöhnlicher, von ihnen nicht zu vertretender Umstände gehindert waren, alle Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Diplomarbeit und des dazu gehörigen Vortrages bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des Sommersemesters 2013 (15.11.2013) zu erbringen.

Berücksichtigungsfähige Gründe für die Verlängerung der Studienzeit sind:

- längerfristige, schwerwiegende Erkrankung,
- Behinderungen/chronische Erkrankungen gemäß SGB IX,
- Zeiten der Schwangerschaft und des Mutterschutzes,
- Elternzeit,
- Zeiten der Pflege von nahen Angehörigen, Ehegatten oder Lebenspartnern.

2. Das Vorliegen einer unbilligen Härte ist schriftlich glaubhaft zu machen und durch geeignete Unterlagen zu belegen. Im Falle einer Erkrankung/Behinderung ist ein fachärztliches Attest, im Falle von Pflege oder Elternzeit eine offizielle Bescheinigung einzureichen. Als Teil des Antrages müssen die ausstehenden Studien- und Prüfungsleistungen benannt und dargelegt werden, wann sie erbracht werden sollen.
3. Ist der Studienabschluss innerhalb der doppelten Regelstudienzeit nicht erreichbar, erfolgt die Ablehnung. Ein Studiengangwechsel ohne Teilnahme am Zulassungsverfahren in den korrespondierenden Bachelor-Studiengang ist letztmalig zum WS 2013/14 zulässig.
4. Im Falle der Anerkennung eines Härtefalles wird der individuelle Prüfungsanspruch für den im eingereichten Studienplan vorgesehenen Zeitraum zugesprochen.

Hamburg, den 26. Juni 2013

Technische Universität Hamburg-Harburg